

**Landesverordnung
über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung
der Verwaltungsgebührenverordnung
Vom 26. Februar 2019**

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 37 Absatz 4 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 und 3,
2. § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die folgenden Artikel 2 und 3 Absatz 1:

Artikel 1

Landesverordnung

über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (SHZÜSVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 8053-7-3

§ 1

Erteilung einer Befugnis und Benennung

(1) Die Erteilung einer Befugnis und die Benennung als Zugelassene Überwachungsstelle nach § 37 Absatz 5 ProdSG sind schriftlich oder elektronisch bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beantragen. Die Erteilung einer Befugnis erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der Zugelassenen Überwachungsstelle und der dateiführenden Stelle ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendateien für die Dauer der Erteilung der Befugnis besteht. Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(2) Das für den Staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium ist durch die ZLS über jeden Erst- oder Änderungsantrag auf Erteilung einer Befugnis und Benennung zeitnah zu unterrichten.

§ 2

Verpflichtungen der zugelassenen
Überwachungsstellen

Die zugelassenen Überwachungsstellen haben die Verpflichtungen nach § 37 Absatz 4 Satz 2 Pro-

duktsicherheitsgesetz zu erfüllen. Sie haben insbesondere

1. nach Prüfungen gemäß §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an die dateiführende Stelle nach § 3 zum Zwecke der Erstellung und Führung einer Anlagendatei gemäß § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Produktsicherheitsgesetzes zu übermitteln, soweit die Prüfungen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen sind; dieses gilt auch für angeordnete Prüfungen gemäß § 19 Absatz 5 BetrSichV, sofern der Prüfumfang einer Prüfung nach § 15 oder § 16 BetrSichV entspricht; die durchgeführten Prüfungen sind spätestens vier Wochen nach dem tatsächlichen Prüfungstermin an die dateiführende Stelle zu übermitteln; der Umfang und die Form der Übermittlung anlagenspezifischer Daten werden von der dateiführenden Stelle nach § 3 festgelegt;
2. bei Prüfungen nach § 15 oder § 16 BetrSichV den Arbeitgeber bei festgestellten sicherheitserheblichen Mängeln mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufzufordern; die Nachprüfung im Sinne von § 37 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ProdSG darf nur die zugelassene Überwachungsstelle durchführen, die auch die Prüfung durchgeführt hat; die Nachprüfung hat grundsätzlich am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage zu erfolgen; wird die zugelassene Überwachungsstelle, welche die Prüfung durchgeführt hat, nicht bis zum Ablauf der Frist nach Halbsatz 1 mit der Nachprüfung beauftragt oder stellt sie fest, dass sicherheitserhebliche Mängel nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig abgestellt wurden, hat sie die nach § 38 Absatz 1 ProdSG zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) innerhalb von 14 Tagen davon in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der letzten Prüfbescheinigung zu übermitteln;
3. die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie bei einer Prüfung im Sinne der Nummer 1 einen Mangel festgestellt haben, durch den Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden;
4. bei einem Mangel, der bei einer Prüfung im Sinne der Nummer 1 festgestellt wurde und bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für Beschäftigte und

Dritte erwarten lässt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzuprüfen, ob der Mangel beseitigt ist;

5. die Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn ein Mangel nach Nummer 3 oder Nummer 4 nicht beseitigt worden ist oder, wenn ein in einer Prüfbescheinigung aufgeführter Mangel bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung noch vorhanden ist;
6. die Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn ihnen ein Prüfauftrag vor Abschluss der Prüfung entzogen wird;
7. der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber während der Durchführung eines Prüfauftrags von ihnen verlangt, einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin zu schicken;
8. der Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall festzulegenden Frist zu erteilen;
9. auf der Prüfbescheinigung den Anlagenschlüssel zu vermerken, sofern dieser im System der ZÜS vorhanden ist;
10. die im Beirat der dateiführenden Stelle gefassten Beschlüsse umzusetzen, sofern diese Verpflichtungen für die zugelassenen Überwachungsstellen beinhalten;
11. sich an den Kosten zur Erstellung und Führung von Anlagendateien zu beteiligen; die Höhe der Kosten, welche die jeweilige zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen; die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 festgelegt.

§ 3

Dateiführende Stelle, Bekanntmachung anlagenspezifischer Daten

- (1) Die dateiführende Stelle ist zur Verarbeitung überwachungsbedürftiger Anlagen in einer Anlagendatei befugt, die es der zuständigen Aufsichtsbehörde ermöglicht, die Durchführung der zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheits-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel, 26. Februar 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

schutz bei der Verwendung überwachungsbedürftiger Anlagen vorgeschriebenen Prüfungen zu überwachen. Sie übermittelt diese Daten der für die überwachungsbedürftige Anlage zuständigen zugelassenen Überwachungsstelle und der für die überwachungsbedürftige Anlage zuständigen Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie dem für den Staatlichen Arbeitsschutz zuständigen Ministerium zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Dateiführende Stelle ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

(3) Die in der Anlagendatei nach Absatz 1 zu erfassenden anlagenspezifischen Daten werden von dem für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung¹⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 2.1.5.7 erhält folgende Fassung:

„2.1.5.7

Die zugelassenen Überwachungsstellen haben der Aufsichtsbehörde die Aufwendungen und Auslagen zu erstatten, welche dieser dadurch entstehen, dass eine Verpflichtung nach § 2 Satz 2 Nummern 1 bis 10 der Landesverordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (SHZÜSVO) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

Für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Stundensätze nach § 6 Verwaltungsgebührenverordnung zugrunde zu legen“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Produktsicherheits-Überwachungsstellenverordnung vom 23. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)²⁾ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 8053-7-2